Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang **02.11.2016** **Nr. 64**

Inhalt:

1. **Landkreis Börde – Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung: Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses am 08.11.2016**
2. **Landkreis Börde – Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung: Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresabschlusses 2015 sowie die Entlastung der Betriebsleitung für 2015**
3. **Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses B-Plan „Neue Straße/Philipp-Müller-Straße“, OT Neuwegersleben**
4. **Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Aufhebung der Ergänzungsatzung Nr. 1/2009 „Neue Straße/Philipp-Müller-Straße“ OT Neuwegersleben**
5. **Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten**
6. **ABS Drömling: Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015**
7. **Impressum**

Landkreis Börde
Betriebsausschuss „Straßenbau und -Unterhaltung“

Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -Unterhaltung“ am 08.11.2016

Die 8. ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -Unterhaltung“ findet am Dienstag, 08.11 .2016, 16:00 Uhr, Beratungsraum des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ HOL, 39340 Haldensleben, Schützenstraße 49, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil
1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 09.08.2016 - öffentlicher Teil
3 Fragestunde für Einwohner
4 Vorlagen
4.1 Abstufung der Kreisstraße K 1154 zur Gemeindestraße der Gemeinde Hohe Börde
4.2 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung 2017
5 Anträge, Anfragen, Anregungen
Nichtöffentlicher Teil
6 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 09.08.2016
nichtöffentlicher Teil
7 Nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheiten
Öffentlicher Teil
8 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 25.10.2016

gez. Prost
Vorsitzende

Landkreis Börde
Der Landrat

Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung sowie die Entlastung der Betriebsleitung für 2015

Bekanntmachung gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2015.

Der Kreistag hat am 24.08.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und für das Wirtschaftsjahr 2015 die Entlastung für die Betriebsleitung erteilt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 139.763,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hegelstr. 4, Magdeburg wurde mit Datum vom 20.07.2016 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung des Landkreises Börde, Haldensleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde erteilte am 05.08.2016 gemäß § 19 Abs. 3 EigBG i. V. m. § 142 Abs. 2 KVG LSA folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20.07.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

07.11.2016 – 15.11.2016

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung, Schützenstraße 49, 39340 Haldensleben während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Haldensleben, den 26.10.2016

Neuendorf
1. Betriebsleiterin

Gemeinde Am Großen Bruch

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Neue Straße/Philipp-Müller-Straße“ in der Gemeinde Am Großen Bruch OT Neuwegersleben

Beschluss über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch hat am 22.06.2016 in öffentlicher Sitzung den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neue Straße/Philipp-Müller-Straße“ Ortsteil Neuwegersleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gefasst. Die Abstimmungsergebnisse werden den Trägern öffentlicher Belange, die Berücksichtigung fanden, mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch hat am 22.06.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Neue Straße/Philipp-Müller-Straße“ OT Neuwegersleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) mit Stand vom Januar 2015 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Neue Straße / Philipp-Müller-Straße“ OT Neuwegersleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) nebst Begründung und Hinweise zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Gröningen schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Am Großen Bruch, den 25.10.2016

Stroka
Bürgermeisterin

Gemeinde Am Großen Bruch

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 1/2009 „Neue Straße/Philipp-Müller-Straße“ in der Gemeinde Am Großen Bruch OT Neuwegersleben

Beschluss über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch hat am 22.06.2016 in öffentlicher Sitzung den Abwägungsbeschluss zur Aufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 1/2009 „Neue Straße/Philipp-Müller-Straße“ Ortsteil Neuwegersleben gefasst.

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch hat am 22.06.2016 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 1/2009 „Neue Straße / Philipp-Müller-Straße“ OT Neuwegersleben beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 1/2009 „Neue Straße/Philipp-Müller-Straße“ OT Neuwegersleben in Kraft.

Jedermann kann die Abgrenzung des Gebietes der Ergänzungssatzung Nr. 1/2009 „Neue Straße/Philipp-Müller-Straße“ OT Neuwegersleben mit Begründung zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Gröningen schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Am Großen Bruch, den 25.10.2016

Stroka
Bürgermeisterin

Gemeinde Am Großen Bruch

Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

Förderung für den Erwerb älterer Immobilien in der Gemeinde Am Großen Bruch OT Wulferstedt

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, die Ortschaften zu beleben und das Ortsbild zu verbessern, fördert die Gemeinde Am Großen Bruch nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines
1.1. Ein Altbau im Sinne dieser Richtlinie ist ein Gebäude in der Gemeinde Am Großen Bruch, das mindestens 35 Jahre alt ist (gerechnet ab Fertigstellung).
1.2. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
1.3. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
1.4. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinie nicht beachtet worden ist.
1.5. Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie die Verwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde berücksichtigt.

2. Einmalige Förderung (Altbaugutachten)
2.1. Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Am Großen Bruch auf Antrag folgende Zuschüsse:
600,00 € Grundbetrag
300,00 € Erhöhung für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbeitrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
2.2. Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 € pro Altbau.
2.3. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
2.4. Bei Antragstellung ist der Gemeinde Am Großen Bruch die schriftliche Einverständniserklärung des Alteigentümers vorzulegen.
2.5. Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder durch die IHK zugelassenen Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
2.6. Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Gemeinde Am Großen Bruch in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
2.7. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3. Laufende jährliche Förderung
3.1. Die Gemeinde Am Großen Bruch gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
600,00 € Grundbetrag jährlich,
300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbeitrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
3.2. Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1. hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.
3.3. Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.
3.4. Voraussetzung für den Förderbetrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
3.5. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Förderempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein ‚Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig anfallenden Fördergelder.
3.6 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
3.7. Der Förderanspruch erlischt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

4. Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt mit der heutigen Bekanntmachung in Kraft.

Stroka
Bürgermeisterin

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Straße der Jugend 6

38486 Klötze

Bekanntmachung
gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 29.09.2016 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, die Geschäftsführer sind für das Jahr 2015 entlastet.
Der Jahresüberschuss von 424,38 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
ab 05.12.2016 – 09.12.2016
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6
in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 20.10.2016

gez. Sabine Thieme
gez. Ines Kampe
Geschäftsführung

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de